

Die Generalkommission kann nach ihrem Ermessen die Befätigung eines solchen Privatvertrages ihrerseits dann ablehnen, wenn derselbe dem landeshoheilichen und landespolitischen Interesse widerspricht, insbesondere auch, wenn es nach dem Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes bedenklich erscheint, dem gedachten Vertrage diejenigen rechtlichen Wirkungen zu verleihen, welche dies Gesetz der konvulsarisch vermittelten Zusammenlegung beimißt.

Saben wegen eines Privatzusammenlegungsvertrages Verhandlungen vor den Zusammenlegungsbehörden stattgefunden, so sind die diesbezüglich erwachsenen Kosten, im Mangel besonderer diesfälliger Vereinbarungen, oder rechtskräftig gewordenen Entscheidungen, von den Beteiligten nach §. 39 unten zu decken.

§. 7.

Wirksamlosigkeit von der Provocationsbefugniß entgegenstehenden Verträgen u.

Das Recht, auf Zusammenlegung anzutragen, wird durch Verträge, lehrwillige Verordnungen, Verjährung und durch vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte rechtskräftige Entscheidungen, welche der Zusammenlegung irgend entgegenstehen, weder außer Wirksamkeit gesetzt, noch im mindesten beschränkt, und es sind insbesondere dergleichen das Provocationsrecht entziehende oder beschränkende Verträge, auch wenn sie erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen worden, mindestens insoweit für nichtig zu erachten.

§. 8.

Berechtigung zur Provocations-Erhebung u.

Zur Ausübung des Provocationsrechts und zur Abstellung verbindlicher Erklärungen, besonders auch zu Vergleichsabschlüssen über die Zusammenlegung, ist in der Regel nur derjenige, welchem das Grundstück amlich zugesprochen, wenn das fragliche Grundstück aber vererbpachtet ist, der Erbpächter berechtigt.

Ist aber das Eigenthum eines solchen Grundstücks streitig, so steht die nurgedachte Berechtigung Demjenigen zu, welcher sich eben als angeblicher Eigenthümer (nicht aber als Besitzer in fremdem Namen, Kupnier, oder Pfandinhaber) im Naturalbesitze des fraglichen Grundstücks befindet.

§. 9.

Verhältniß mehrerer Miteigenthümer.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks (beziehentlich die rücksichtlich eines Grundstücks in Gemeinschaft befindlichen mehreren Lehnsinhaber, Erbzinmänner und Erbpächter) stellen bei Ausübung der vorstehend erwähnten Berechtigung für Eine Per-